

FNP-Änderung und geplante Wind- energieanlagen „Meiste“ in Rüthen

Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG zum Schutzgebiet DE-4415-401 Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

Stand: Juli 2012

Bearbeitung::

Jürgen Trautner (Landschaftsökologe)

unter Mitarbeit von Johannes Mayer (Dipl.-Geogr)

Im Auftrag der

Meister Windenergie Projektierungs GbR

Ettingerhof

59602 Rüthen



**Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon:+49 (0) 71 58 / 21 64
Fax:+49 (0) 71 58 / 6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	4
2	Vorhaben	5
2.1	Kurzbeschreibung	5
2.2	Übersicht zu Wirkfaktoren.....	6
2.3	Potenziell relevante Wirkfaktoren	6
3	Situation Natura 2000	8
3.1	Gegenständliches Natura 2000-Gebiet.....	8
3.2	Relevante Arten	10
4	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	11
4.1	Veränderung bestimmter standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	11
4.2	Individuenverluste.....	11
4.3	Sonstige nicht-stoffliche Einwirkungen.....	17
4.3.1	Vorbemerkungen.....	17
4.3.2	Minderung der Lebensraumeignung für den Wachtelkönig	18
4.3.3	Minderung der Lebensraumeignung für die Wachtel	25
4.3.4	Sonstige Arten.....	26
5	Gebietskulisse und potenzielle Rückwirkung einer Betroffenheit des Wachtelkönigs außerhalb des VSG	26
6	Mögliche kumulative Wirkungen	28
7	Vorgeschlagene Maßnahmen und Fazit	29
8	Kurzfassung	31
9	Literatur	32
10	Anhang	34

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Zwischen der Stadtlage Rüthen und der Ortschaft Meiste plant die Meister Windenergie Projektierungs GbR die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen. Die betreffende Fläche soll im Rahmen einer FNP-Änderung der Stadt Rüthen für Windenergie berücksichtigt und in Folge Betrieb und Errichtung von Anlagen dort beantragt werden. Im Windkonzept Rüthen 2012¹ ist der Bereich mit Ausnahme von Waldflächen als Suchraum für potenzielle Windenergieanlagenstandorte mit konfliktarmer Situation² dargestellt.

Das Vorhaben soll dazu dienen, ortsnah einen wesentlich höheren Anteil regenerativer Energie für die MeisterWerke bereit zu stellen. Die MeisterWerke benötigen nach eigenen Angaben im Jahr ca. 25.000.000 KWh Strom und sind der größte Stromabnehmer im Stadtgebiet Rüthen.

Das Vorhabensgebiet liegt im Umgriff von Schutzgebieten des europäischen Netzwerks Natura 2000. Es ist zu prüfen, ob diesbezüglich Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen bestehen können bzw. auszuschließen sind.

Mit dem gegenständlichen Bericht wird die fachgutachterliche Ausarbeitung zur Verträglichkeitsprüfung möglicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebiet Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE 4415-401), welches als Schutzgebiet nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)³ ausgewiesen wurde, vorgelegt.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, sind nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁴ unzulässig und können allenfalls im Rahmen einer Ausnahme unter engen Voraussetzungen zugelassen werden. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit im o. g. Sinne zu prüfen. Dabei können auch Auswirkungen von außen auf die Gebiete relevant sein.

Eine entsprechende Prüfung kann sich in mehrere Schritte gliedern. Zunächst wird in vielen Fällen eine so genannte FFH-Vorprüfung durchgeführt, in deren Rahmen beurteilt wird, ob für das betreffende Projekt ausgeschlossen werden kann, dass es

¹ Windkonzept Rüthen 2012 – Windenergienutzung in Rüthen. – B. Mestermann, Büro für Landschaftsplanung im Auftrag der Stadt Rüthen. April 2012 / betreffend die Suchräume 10-12 (vgl. Karte 9.11 sowie 11). Das Konzept wurde in der Ratssitzung vom 26.04.2012 beschlossen.

² Bei dieser Bewertung wurden artenschutzfachliche bzw. -rechtliche Belange allerdings noch nicht berücksichtigt (vgl. Ausführungen S. 52 im Windkonzept Rüthen 2012). Bezüglich Vogelschutzgebieten wurde der lt. Windenergieerlass im Regelfall zusätzlich vorzusehende Schutzabstand von 300 m nicht angewendet (s. S. 45 im Windkonzept Rüthen 2012).

³ Vogelschutzrichtlinie (VRL) – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) idgF

⁴ BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (inkraftgetreten am 1. März 2010) idgF

einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Wird eine solche Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen ausgeschlossen, so ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich und das Projekt kann bzgl. Natura 2000-Aspekten zugelassen werden. Ist dagegen eine erhebliche Beeinträchtigung als Ergebnis der Vorprüfung zu erwarten oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, so werden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und in Folge ggf. eine FFH-Ausnahmeprüfung erforderlich).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie ggf. der Voraussetzungen für eine Ausnahme erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Für das vorliegende Projekt wurde aufgrund der relativ engen Benachbarung und differenzierter Fragestellungen, die über die Aufgabenstellung einer Vorprüfung hinausgehen, die Erarbeitung einer Verträglichkeitsuntersuchung bezüglich des Schutzgebietes „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ beauftragt, die hiermit vorgelegt wird. Diese stellt eine gutachterliche Beurteilung dar; die abschließende Bewertung ist der zuständigen Behörde im Rahmen des behördlichen Prüfverfahrens (Verträglichkeitsprüfung) vorbehalten.

Die vorliegende Beurteilung basiert einerseits auf den vom Projektträger übermittelten Informationen sowie den verfügbaren Gebietsinformationen (insbesondere zur Gebietsmeldung durch das Land), andererseits auf Grundlagendaten aus Erhebungen, die zunächst durch das Büro LOSKE im Auftrag des Vorhabensträgers 2010 und 2011 und bezüglich bestimmter Ergänzungen 2012 durch das PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE WOLF LEDERER durchgeführt wurden⁵, sowie einer Recherche und Auswertung weiterer verfügbarer Informationen, u. a. Daten bzw. Publikationen der ABU.

2 Vorhaben

2.1 Kurzbeschreibung

Im Rahmen des Vorhabens ist geplant, innerhalb einer auszuweisenden Windvorangzone (Geltungsbereich geplante FNP-Änderung) mehrere Windenergieanlagen zu errichten, wobei nach dem derzeitigen Konzept von 7 Anlagen mit einer Nabenhöhe von rd. 140 m (Gesamthöhe rd. 200 m) und einem Rotordurchmesser von rd. 120 m ausgegangen wird.

⁵ Die Ergebnisse werden ggf. mit textlichen, tabellarischen oder kartographischen Darstellungen im vorliegenden Bericht verwertet bzw. berücksichtigt, soweit für die Fragestellungen relevant. Die weiter gehende Dokumentation der Methodik und Ergebnisse jener Erhebungen findet sich im Anhang zum Artenschutzfachbeitrag (separates Dokument).

Eine Übersicht zu Geltungsbereich sowie den geplanten Einzelstandorten und ihrer Lage im Kontext des Natura 2000-Gebietes Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geben die Abb. 1 und 2.

Das geplante Vorranggebiet (Geltungsbereich geplante FNP-Änderung) sowie die geplanten Standorte der Windenergieanlagen liegen außerhalb des Natura 2000-Gebietes. Bauliche Tätigkeiten und Erschließung (ggf. erforderliche Infrastruktur) finden ebenfalls ausschließlich außerhalb statt. Lediglich für die Anlieferung während des Bauzeitraums sowie die laufende Wartung der Anlagen würden auch bestehende Verkehrswege innerhalb des Vogelschutzgebietes genutzt, ohne relevante Änderung der aktuellen Verkehrsbelastung.

Der Abstand der nächstgelegenen geplanten Anlage zur Grenze des Natura 2000-Gebietes Vogelschutzgebiet Hellwegbörde beträgt im derzeitigen Konzept für den Anlagenstandort (Mittelpunkt) rd. 470 m, vom Rotorflügelende ($r = \text{rd. } 60 \text{ m}$) rd. 410 m. Die Grenze des Geltungsbereiches ist rd. 400 m von der Grenze des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde entfernt.⁶

2.2 Übersicht zu Wirkfaktoren

Die Tab. 1 der nachfolgenden Seite gibt eine Übersicht zu in Vorhaben (verschiedene Vorhabenstypen übergreifend, nicht auf Windenergieanlagen beschränkt) möglicherweise relevanten Wirkfaktoren mit einer Einstufung ihrer Relevanz im konkreten vorliegenden Fall. Diese Wirkfaktoren können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein; insofern dies von Relevanz ist, wird an späterer Stelle darauf eingegangen.

2.3 Potenziell relevante Wirkfaktoren

Da das Vorhaben nicht direkt im Natura 2000-Gebiet geplant ist, entfällt eine ganze Reihe von Wirkfaktoren (z. B. direkte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme).

Auf die in Tab. 1 mit □ bzw. □ (▣) markierten Wirkfaktoren wird in Kap. 4 näher eingegangen. Das Spektrum reicht von der Frage mittelbarer standörtlicher Veränderungen (hier: Beschattung) über Barriere- und Fallenwirkung bis zu nichtstofflichen Einwirkungen. Auf Faktoren, die offensichtlich nicht auftreten oder bei denen – zumindest erhebliche – Beeinträchtigungen offensichtlich ohne nähere

⁶ Hiermit wird zugleich der i. d. R. vorzusehende Schutzabstand zu Vogelschutzgebieten gemäß Pkt. 8.1.4 b) des Windenergie-Erlasses eingehalten und ist im vorliegenden Fall erweitert [s. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01)].

Kommentierung ausgeschlossen werden können, wird in Textpassagen des Kap. 4 nicht näher eingegangen.

Tabelle 1: Übersicht zu Wirkfaktoren und deren Relevanz im vorliegenden Fall. Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren aus LAMBRECHT et al. (2004).

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	-
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	-
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	-
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	-
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	<input type="checkbox"/>
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	<input type="checkbox"/>
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	<input type="checkbox"/>
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	<input type="checkbox"/> (<input checked="" type="checkbox"/> ⁷)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	<input type="checkbox"/>
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	<input type="checkbox"/>
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	<input type="checkbox"/>
	5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<input type="checkbox"/>
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	-
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	-
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	.

⁷ Die Einstufung in Klammer nimmt Bezug auf eine bereits erfolgte Standortoptimierung im Rahmen der Vorüberlegungen des Vorhabensträgers. Hierbei wurden die im derzeitigen Konzept vorgesehenen Standorte gegenüber der früheren Planung so verschoben, dass ein jeweiliger Mindestabstand (Anlagenstandort: Mittelpunkt) von rd. 470 m zur Grenze des Vogelschutzgebietes eingehalten wird (s. dazu an späterer Stelle).

Erläuterungen zur Spalte Relevanz: ■ Erhebliche Beeinträchtigungen erwartet, ■ Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen □ Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sicher auf ein unerhebliches Maß zu senken, □ Beeinträchtigungen allenfalls in geringem, unerheblichen Ausmaß gegeben oder keine Beeinträchtigung, - Wirkfaktor im Projekt bzw. projektbedingt nicht auftretend

3 Situation Natura 2000⁸

3.1 Gegenständliches Natura 2000-Gebiet

Das geplante Projekt (s. Abb. 1) liegt im relativen Nahbereich des 48.417 Hektar großen Natura 2000-Gebietes „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (Gebietsnummer 4415-401), welches als Schutzgebiet nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen wurde.

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde umfasst eine Fläche von annähernd 500 km² in einer weitgehend zusammenhängenden, allerdings teils von Enklaven unterbrochenen Kulisse zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Das Gebiet ist durch die überwiegend offene Kulturlandschaft geprägt, in deren landwirtschaftlichen Nutzung Getreideäcker dominieren.

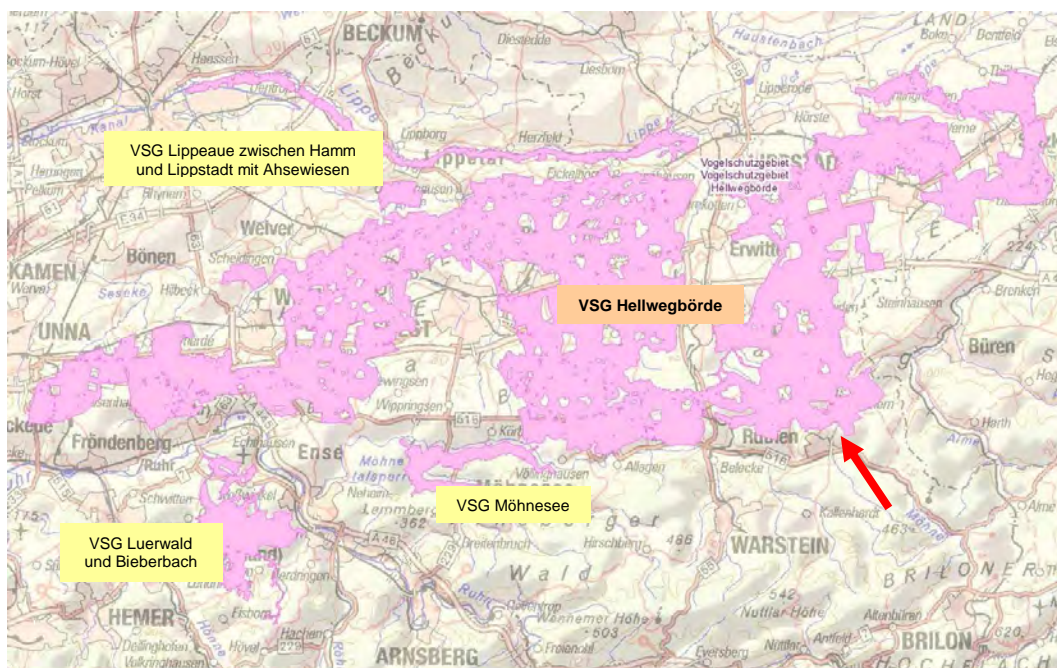


Abb. 1: Übersicht zum Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde und zur Lage des Vorhabensgebietes (Pfeil) (Abbildungsgrundlage: Bundesamt für Naturschutz: Schutzgebiete in Deutschland, <http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete>).

⁸ Quelle der Natura 2000-spezifischen Angaben: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>

Die vorrangigen für das Gebiet genannten Ziele stellen auf die Erhaltung der offenen Feldflur mit prägenden, traditionellen Nutzungsformen sowie der damit verbundenen Strukturen ab und beinhalten einerseits die Zielsetzung besonderer Schutzprogramme zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs, andererseits den Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Diesbezüglich wird die Funktion im Biotopverbund hervorgehoben.

Weitergehende Informationen sind u. a. der vom KREIS SOEST (2009) herausgegebenen Broschüre zu entnehmen.

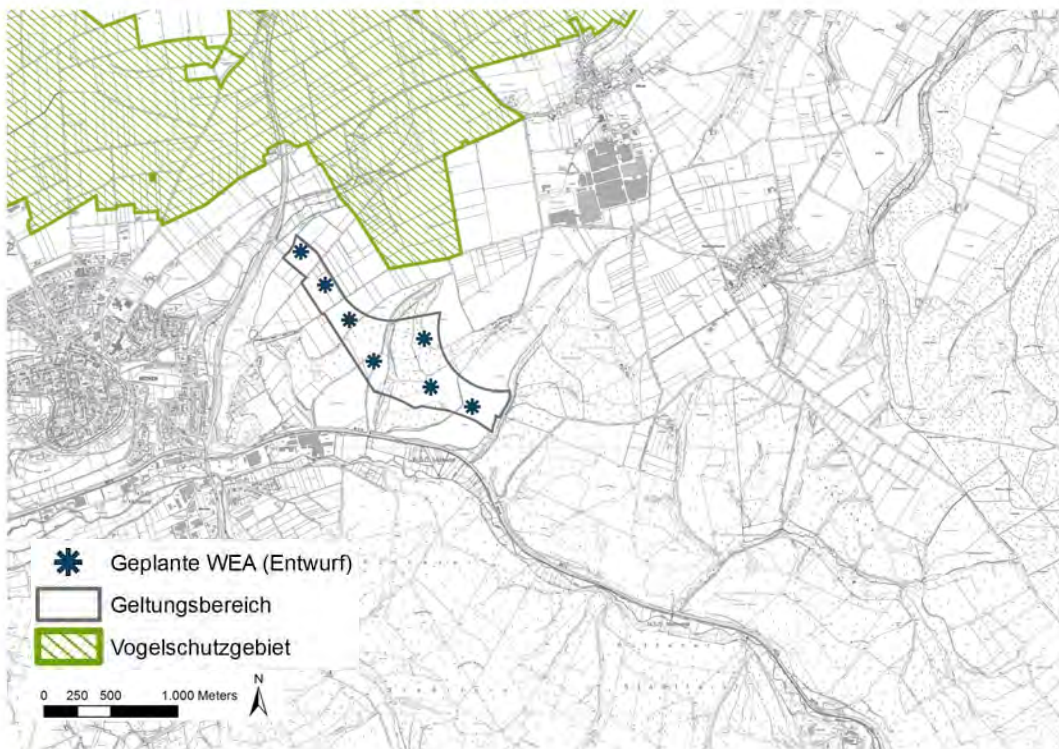


Abb. 2: (Teil-)Abgrenzung des Natura 2000-Gebiets „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ bei Rüthen und Lage des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung sowie der Anlagenstandorte im derzeitigen Entwurf (Quelle/Abbildungsgrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, © Geobasis NRW 2012, sowie Naturschutzfachinformationen des Landes).

3.2 Relevante Arten

Für die Meldung des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde ausschlaggebend waren die in Tab. 2 aufgeführten Arten, wobei sich die Bedeutung für Mornellregenpfeifer und Rotmilan auf die Funktion als Zug- und Rastgebiet beschränkt bzw. fokussiert.

In Tab. 3 sind weitere Arten nach Angaben der Naturschutzfachinformationen des Landes aufgeführt, für die das Gebiet im Schutzgebietsnetz Natura 2000 Bedeutung hat. Ein Teil dieser Arten tritt im Gebiet und/oder dessen Umfeld (auch) als Brutvogel auf, für andere beschränkt sich die Funktion auf Rast bzw. Durchzug.

Tab. 2: Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Arten der Vogelschutzrichtlinie (Auszug gebietsbezogene Schutzziele und Maßnahmen nach Naturschutzfachinformationen des Landes).

Kornweihe	Mornellregenpfeifer
Rohrweihe	Rotmilan
Wachtelkönig	Wiesenweihe

Tab. 3: Weitere Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung hat (Auszug gebietsbezogene Schutzziele und Maßnahmen nach Naturschutzfachinformationen des Landes).

Anhang I

Eisvogel	Brachpieper
Bruchwasserläufer	Goldregenpfeifer
Heidelerche	Kampfläufer
Merlin	Neuntöter
Sumpfohreule	Schwarzmilan
Schwarzstorch	Tüpfelsumpfhuhn
Uhu	Wanderfalke
Weißstorch	Wespenbussard

Art. 4 (2)

Baumfalke	Bekassine
Flussregenpfeifer	Großer Brachvogel
Kiebitz	Knäkente
Krickente	Löffelente
Raubwürger	Wachtel
Wasserralle	Wiesenpieper
Zwergtaucher	

4 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Mit Bezug auf Kap. 2.2 werden die dort angesprochenen und in Tab. 1 mit bzw. markierten Wirkfaktoren behandelt.

4.1 Veränderung bestimmter standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren

In Tab. 1 ist im entsprechenden Punkt 3-6 beispielhaft die Veränderung der Belichtungs- bzw. Beschattungssituation angesprochen. Die mögliche Verschattung besonnener Offenlandlebensräume mit hierauf angewiesenen Arten kann im Zusammenhang mit Bauwerken wie Brücken, Gebäuden, ggf. auch im Fall von Windenergieanlagen ein Thema sein.

Im gegenständlichen Fall ist es allerdings so, dass aufgrund der räumlichen Situation in Verbindung mit den betroffenen Lebensräumen sowie der nicht dauerhaften Beschattung nach Auffassung des Gutachters keine Anhaltspunkte für eine potenziell erhebliche Wirkung vorliegen. Es ist daher nicht erforderlich, sich eingehender mit diesem Wirkfaktor auseinander zu setzen.

4.2 Individuenverluste

Mit Bezug auf die Punkte 4-2 und 4-3 aus Tab. 1 soll hier auf die potenzielle Relevanz der geplanten Anlagen im Kontext möglicher Individuenverluste eingegangen werden.

Windenergieanlagen können einerseits für ziehende Vogelarten eine Scheuch- oder Barrierewirkung ausüben (s. dazu auf Kap. 4.3), andererseits anlage- und insbesondere betriebsbedingt die Verletzung oder Tötung von Individuen herbeiführen (s. u. a. Zitate/Beispiele in LFUGV/VSW 2011).

Die geplanten Anlagen liegen allerdings südlich der Haupterstreckung des Vogelschutzgebietes an der Südgrenze der Naturräumlichen Großlandschaft Westfälische Bucht zum Sauer- und Siegerland und reichen im vorliegenden Konzept lediglich mit 2 Anlagen westlich eines kleinen Gebietsausläufers vor (s. Abb. 1 zur Gesamtübersicht sowie Abb. 2 zur Detaillage). Der Vogelzug im Raum verläuft dagegen nach vorliegenden Angaben im Wesentlichen in einer Ost-West-Erstreckung.

Die Erhebungen von LOSKE (2010/2011) zeigen keine herausgehobene Bedeutung des Gebiets für Rast- oder Gastvögel auf. Auch viele der für das Vogelschutzgebiet als relevant einzustufenden Arten wurden bei seinen Erhebungen entweder nicht, oder nur ein- bis zweimalig und in geringer Individuenzahl festgestellt (vgl. Tab. 4, Spalte 3), regelmäßig lediglich Rotmilan und Rohrweihe, aber auch diese nicht in sehr hohen Individuenzahlen.

Bezüglich besonders kollisionsgefährdeter Brutvögel mit Relevanz für das Vogelschutzgebiet ist primär auf die Entfernungen zu den entsprechenden Horsten hinzuweisen, von denen ein Großteil im Umfeld des Vorhabensgebietes zudem außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt.

Selbst wenn von einer nicht vollständigen Erfassung und einer gewissen Dynamik zwischen den Jahren auszugehen ist, so ist doch offenkundig, dass hier keine für das Schutzregime des Vogelschutzgebietes (auch in Relation zu dessen Größe) qualitativ und quantitativ relevanten Risiken von Individuenverlusten zu erwarten sind. Die Beurteilung im Kontext des gesetzlichen Artenschutzes erfolgt in einer separaten Unterlage (Artenschutzfachbeitrag).

Zu mehreren Arten werden nachfolgend – über die Tab. 4 hinaus – noch nähere Ausführungen gemacht.

Tab. 4: Übersicht zu den für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde relevanten Arten der Tab. 2 und 3 mit dokumentierter Situation im Vorhabensgebiet bzw. dessen Umfeld (Datengrundlage: Erhebungen LOSKE 2010/2011 und ergänzende Daten, letztere jeweils genannt)

Relevante Vogelarten	Registrierungen 2010/2011 (UG) und ggf. weitere Angaben	
vgl. Tab. 2 und 3	Brutvorkommen Vorhabensgebiet / ggf. Umfeld	Gastvogel (Nachweisterrine und max. Individuenzahl)
Baumfalke	-	1 (max. 1)
Bekassine	-	-
Brachpieper	-	-
Bruchwasserläufer	-	-
Eisvogel	im Umfeld: Möhnetal ^{a)}	1 (max. 1)
Flussregenpfeifer	-	-
Goldregenpfeifer	-	-
Großer Brachvogel	-	-
Heidelerche	-	-
Kampfläufer	-	-
Kiebitz	-	1 (max. 2)
Knäkente	-	-
Kornweihe	-	-
Krickente	-	-
Löffelente	-	-
Merlin	-	-
Mornellregenpfeifer	-	-
Neuntöter	-	mehrfach (max. 2)
Raubwürger	-	2 (max. 1)

Relevante Vogelarten	Registrierungen 2010/2011 (UG) und ggf. weitere Angaben	
	Brutvorkommen Vorhabensgebiet / ggf. Umfeld	Gastvogel (Nachweisterrine und max. Individuenzahl)
vgl. Tab. 2 und 3		
Rohrweihe	-	regelmäßig (max. 6)
Rotmilan	regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet und Umfeld – Horstbereiche in mind. rd. 1.100 m Entfernung (Rotoradius Anlagenstandorte Entwurf) ^{b)} bzw. rd. 1.000 m (Geltungsbereich) außerhalb Vogelschutzgebiet; regelmäßig besetzte Schlafplatzgebiete in Entfernung von mind. rd. 3.200 m (Geltungsbereich) bzw. 3.300 m (Rotoradius Anlagenstandorte Entwurf) innerhalb des Vogelschutzgebietes ^{c)}	regelmäßig (max. 9)
Schwarzmilan	ein Horstbereich in Entfernung von mind. rd. 3.400 m (Geltungsbereich) bzw. rd. 3.600 m (Rotoradius Anlagenstandorte Entwurf) außerhalb Vogelschutzgebiet; eine Flugbeobachtung im äußersten Norden des Geltungsbereiches 2012 ^{d)}	1 (max. 2)
Schwarzstorch	gelegentlicher Nahrungsgast im nahen Umfeld (Möhnetal, Rißneital) ^{e)} – Horstbereiche in mind. rd. 3.200 m (Rotoradius Anlagenstandorte Entwurf) bzw. rd. 3.100 m Entfernung (Geltungsbereich) außerhalb Vogelschutzgebiet ^{f)}	1 (max. 1)
Sumpfohreule	-	-
Tüpfelsumpfhuhn	-	-
Uhu	drei dokumentierte Brutbereiche (Raum Büren und Kallenhardt) im weiteren Umfeld außerhalb Vogelschutzgebiet ^{g)} ; Distanzen rd. 4,9 bis > 6 km (Rotoradius Anlagenstandorte Entwurf) bzw. minimal rd. 4.600 m Entfernung (Geltungsbereich)	-
Wachtel	3 Rufer im Gebiet (2011 und bei ergänzenden Kontrollen 2012) ^{g)}	-
Wachtelkönig	2 Rufer im Gebiet zwischen Rüthen und Meiste (2011), darunter einer in lt. Bewertung beeinträchtigter Zone außerhalb Vogelschutzgebiet; weitere Habitatflächen angrenzend; nähere Angaben s. Text	-
Wanderfalke	-	-
Wasserralle	-	-
Weißstorch	-	-
Wespenbussard	-	1 (max. 1)
Wiesenpieper	-	mehrfach (max. 10)

^{g)} für 2012 lt. ARENS (in lit.)

Relevante Vogelarten	Registrierungen 2010/2011 (UG) und ggf. weitere Angaben	
	Brutvorkommen Vorhabensgebiet / ggf. Umfeld	Gastvogel (Nachweistermine und max. Individuenzahl)
vgl. Tab. 2 und 3		
Wiesenweihe	dokumentierter (früherer) Brutbereich in rd. 2.200 / 2.300 m Entfernung (Geltungsbereich und Rotoradius Anlagenstandorte Entwurf) innerhalb Vogelschutzgebiet ^{h)}	3 (max. 2)
Zwergtaucher	-	-

- a) nach Angaben zum Naturschutzgebiet Möhnetal und FFH-Gebiet Möhne Oberlauf (Naturschutzfachinformationen des Landes)
- b) südlicher, erst 2012 im Zuge ergänzender Kontrollen (Mai bis Juni, s. Anhang) dokumentierter und besetzter Horst; zu weiteren Horsten im Umfeld Mindestentfernung rd. 1.400 m (Grenze Geltungsbereich) bzw. rd. 1.600 m (Rotoradius Anlagenstandorte Entwurf)
- c) unter Bezugnahme auf die in JOEST et al. (2011) dokumentierten Angaben zu Schlafplatzgebieten
- d) Horst sowie Flugbeobachtung erst 2012 im Zuge ergänzender Kontrollen (Mai bis Juni, s. Anhang) dokumentiert
- e) s. a. dokumentierte Beobachtungen im Zuge ergänzender Kontrollen 2012 (Mai bis Juni, s. Anhang); nähere Darstellung im Artenschutzfachbeitrag
- f) unter Bezugnahme auf in einem Entwurf zum Windkonzept der Stadt Rüthen dokumentierte Daten (Kartendarstellung, 2011) sowie ergänzende Recherchen (Mitteilungen v. a. von Seiten des Forstes)
- g) nach ergänzenden Recherchen (Mitteilungen v. a. von Seiten des Forstes und Jagdberechtigter)
- h) nach einer in einem Entwurf zum Windkonzept der Stadt Rüthen dokumentierten Angabe (Kartendarstellung, 2011), die diesbezüglich offenbar auf Daten der ABU zurückgeht

Kornweihe, Merlin und Wanderfalke: Für diese Arten wird in den Naturschutzfachinformationen des Landes der Status als Wintergast (auch oder ausschließlich) im Gebiet angegeben. Die Bestandserfassungen durch LOSKE deckten nicht den gesamten Winterzeitraum ab, reichten mit Terminen bis Ende November und ab Ende Februar aber in diesen hinein, wobei keine Registrierungen der genannten Arten erfolgten. Bei der Kornweihe, die sehr große Aktionsräume hat und regelmäßig als Wintergast in der Hellwegbörde (sowie als sehr seltener Brutvogel) auftritt, ist trotz fehlender Nachweise zumindest eine zeitweise Nutzung als Jagdgebiet zu erwarten, jedoch aufgrund der regelmäßig sehr geringen Flughöhen bei der Jagd keine erhöhte Kollisionsgefahr (s. auch Text zur Wiesenweihe an späterer Stelle). Von einer relevanten Konfliktsituation wird auch durch die Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes sowie im gesamträumlichen Kontext für keine der drei Arten ausgegangen.

Neuntöter und Wiesenpieper: Die jeweils mehrfach registrierten Arten (Wiesenpieper in max. 10 Individuen an einem Termin) weisen insgesamt keine für diese Arten hohen Beobachtungszahlen auf, sie sind zudem nicht als besonders kollisionsgefährdet eingestuft. Vor diesem Hintergrund, der Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes sowie im gesamträumlichen Kontext ist keine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch potenzielle Individuenverluste zu erwarten.

Rohrweihe: Nach LFUGV/VSW (2011) halten sich Individuen der Art zwar im Nahbereich des Horstes regelmäßig in größerer Höhe auf (durch Thermikkreisen, Balz u. a.), die Jagdflüge erfolgen ansonsten jedoch „meist bodennah und unterhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren“. Es sind keine Brutplätze im Vorhabensgebiet oder seinem Umfeld bekannt. Trotz regelmäßiger Nutzung als Jagdgebiet ist vor diesem Hintergrund und der Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes keine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch potenzielle Individuenverluste zu erwarten.

Rotmilan: Die Art wurde bei den Erfassungen der Rast- und Gastvögel regelmäßig registriert und auch als Nahrungsgast während der Brutzeit angetroffen. Eine regelmäßige Nutzung des Vorhabensgebietes ist belegt. Der nächstgelegene dokumentierte Horst befindet sich in einer Entfernung von rd. 1.100 m (Rotorradius nächstgelegene Anlage im Entwurfsstand) und außerhalb des Vogelschutzgebietes. Es wurde während der Erhebungen von LOSKE nur ein Mal eine kurzzeitige Ansammlung von 9 Individuen (temporärer Schlafplatz) in einer Kieferngruppe¹⁰ im Gebiet festgestellt. Dokumentierte, regelmäßig besetzte Schlafplatzgebiete, bei denen jährlich Konflikte mit einer hohen Zahl von Individuen auftreten könnten, befinden sich nach den Angaben in JOEST et al. (2011) in mindestens rd. 3.300 m Entfernung (Rotorradius). Die geplanten Anlagen liegen auch außerhalb des von der LAG-VSW (2007) empfohlenen Abstandskriteriums von Windenergieanlagen für Brutplätze sensibler Arten, im Fall des Rotmilans beträgt dieses 1.000 m. Vor diesem Hintergrund, der Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes sowie im gesamträumlichen Kontext ist nach derzeitigem Stand¹¹ keine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch potenzielle Individuenverluste zu erwarten. Eine weitere Betrachtung erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags im Kontext des Verbotstatbestands der Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Schwarzmilan: Ein Brutplatz der Art wurde im Rahmen ergänzender Kontrollen und Recherchen 2012 in einer Entfernung von deutlich über 3 km zum Vorhabensgebiet und außerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen. Einzelbeobachtungen liegen aus dem Gebiet vor, aber ohne Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung. Vor diesem Hintergrund, der Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes sowie im gesamträumlichen Kontext ist keine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch potenzielle Individuenverluste zu erwarten.

¹⁰ Diese Baumgruppe besteht aktuell im Übrigen nicht mehr.

¹¹ Im Verlauf des Sommers 2012 werden noch Beobachtungen zur Raumnutzung dieser Art im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Schlafplätze, durchgeführt. Ergebnisse daraus können ggf. ergänzend für die abschließende Bewertung berücksichtigt werden.

Schwarzstorch: Im Rahmen der Erfassungen von LOSKE wurde nur ein Individuum im Möhnetal überfliegend registriert sowie eine Schwungfeder im Gebiet vorgefunden. Zwischenzeitliche ergänzende Informationen zeigen, ausgehend von den im Süden gelegenen Brutwäldern (wie das Vorhabensgebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes)¹², eine zumindest gelegentliche Nutzung des Reißneitals westlich und nördlich des Vorhabensgebietes. Dieses wurde aufgrund einer Vorwertung auch als potenzielles Nahrungsgebiet eingestuft (s. nähere Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag). Für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wird der Schwarzstorch in den gebietsspezifischen Informationen zu relevanten Vogelarten allerdings ohnehin nur als Durchzügler angegeben. In Nordrhein-Westfalen erreicht der Schwarzstorch den nordwestlichen Rand seines Verbreitungsgebietes, die Brutvorkommen beschränken sich auf die Mittelgebirgsregionen u. a. des Sieger- und Sauerlandes (hier gerade südlich des Vorhabensgebietes); seit den 1980er Jahren nimmt die Art in Nordrhein-Westfalen zu, 2006 wurden etwa 80 Brutpaare registriert¹³. Vor diesem Hintergrund, der Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes sowie im gesamträumlichen Kontext ist keine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch potenzielle Individuenverluste zu erwarten. Auch bei dieser erfolgt eine weitere Betrachtung im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags im Kontext des Verbotstatbestands der Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Uhu: Die Art wurde im Gebiet durch LOSKE nicht nachgewiesen. Vom Uhu sind drei Brutbereiche (Raum Büren¹⁴ und Kallenhardt) im weiteren Umfeld außerhalb des Vogelschutzgebietes in Distanzen von rd. 4,9 bis > 6 km (Rotorradius Anlagenstandorte Entwurf) bzw. minimal rd. 4.600 m Entfernung (Geltungsbereich) dokumentiert. Aufgrund dieser Entfernungen, die im äußeren Entfernungsbereich ggf. noch regelmäßig beflogener Jagdgebiete einzuordnen sind (vgl. dazu die näheren Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag)¹⁵, sowie der Lage der geplanten Anlagen wie auch der dokumentierten Horste außerhalb des Vogelschutzgebietes ist keine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch potenzielle Individuenverluste zu erwarten.

Wiesenweihe: Die Art wurde im Gebiet durch LOSKE nur im Rahmen der Gastvogelerfassung an 3 Terminen (max. 2 Individuen) festgestellt, Hinweise auf eine Brut im Gebiet oder dessen Nahbereich liegen nicht vor. Es gibt allerdings Anga-

¹² Für den im Süden nächstgelegenen, Horst wurde 2012 Bruterfolg mit 4 Jungvögeln festgestellt; in östlicher/südöstlicher Richtung bei Büren war 2012 einer der Horste besetzt (ARENS, in lit.).

¹³ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/fbh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103175>

¹⁴ Für den Horst bei Büren-Weine wurde im Rahmen der ergänzenden Recherchen (ARENS, in lit.) auf Bruterfolg 2012 mit 2 Jungvögeln, die beringt wurden, hingewiesen.

¹⁵ Hier auch weitere Angaben zu Jagdverhalten und anderweitigen vorrangigen Gefährdungsursachen, die im Hinblick auf die Beurteilung der Signifikanz erhöhter Tötungsrisiken eine Rolle spielen.

ben zu einem (ehemaligen) Brutvorkommen in einer Entfernung von minimal rd. 2.200 bis 2.300 m zu den geplanten Anlagen bzw. zum Geltungsbereich. Die geplanten Anlagen liegen damit jedenfalls auch außerhalb des von der LAG-VSW (2007) empfohlenen Abstandskriteriums für Brutplätze sensibler Arten, im Fall der Wiesenweihe beträgt dieses 1.000 m. Nach LFUGV/VSW (2011) besteht ein Kollisionsrisiko „vor allem bei brutplatznahen Aktivitäten in größerer Höhe, nicht jedoch bei der Jagd“; Jagdflüge werden regelmäßig in geringer Höhe durchgeführt. Trotz möglicher Nutzung als Jagdgebiet bzw. belegter Nutzung auf dem Zug ist vor diesem Hintergrund und der Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes keine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch potenzielle Individuenverluste zu erwarten.

Wachtel und Wachtelkönig: Beide Arten sind im Vorhabensgebiet als Brutvögel vertreten und werden vor dem primären Hintergrund vorhabensbedingter Störung bzw. Lebensraumentwertung an späterer Stelle behandelt. Für den Wachtelkönig gibt es lt. LFUGV/VSW (2011) bisher keine dokumentierten Schlagopfer, allerdings wird dort auf möglicherweise kritische Aspekte (Zug, Lockwirkung rufender Männchen am Boden auf fliegende Individuen, Flugbalz in 100-300 m Höhe, nach M. FLADE, schriftl. Mitt.) hingewiesen. Anhaltspunkte dafür, dass sich hieraus Risiken einer Größenordnung ergeben könnten, die im Sinne einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu werten wären, liegen aber keine vor. Auch in diesem Kontext ist der Lage der geplanten Anlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes¹⁶ und im gesamträumlichen Kontext, nämlich südlich der Haupterstreckung des Gebietes in Ost-West-Richtung und an der Grenze zu den überwiegend bewaldeten Bereichen des Sieder- und Sauerlandes mit flächenmäßig geringer Eignung für beide Arten zu berücksichtigen.

4.3 Sonstige nicht-stoffliche Einwirkungen

4.3.1 Vorbemerkungen

Grundsätzlich können aus nicht-stofflichen Einwirkungen des Abschnittes 5 in Tab. 1 (v. a. Schall, optische Reize, Licht) z. B. Barriere- oder Scheuchwirkungen¹⁷ für sensible Vogelarten und eine Qualitätsminderung bis hin zum Entfall der Lebensraumeignung bestimmter Flächen resultieren.

¹⁶ Bzgl. des Wachtelkönigs ist anzumerken, dass das von Seiten der LAG-VSW (2007) empfohlene Abstandskriterium von 1.000 m durch das geplante Vorhaben nicht eingehalten wird. Für dieses Kriterium liegt allerdings auch keine artbezogen ausreichend nachvollziehbare Begründung vor (s. Text).

¹⁷ Vgl. z. B. die Zusammenstellungen und Beispiele bei ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER (2001) oder HÖTKER et al. (2005).

Im vorstehenden Kapitel wurden die für das Vogelschutzgebiet relevanten Arten bereits im Kontext potenzieller Individuenverluste behandelt; der dortigen Tab. 4 sowie erläuternden Texten ist eine Übersicht zu Nachweisen und Status im Vorhabensgebiet bzw. dessen Umfeld zu entnehmen.

Nachfolgend wird zunächst auf die beiden als Brutvögel im Vorhabensgebiet auftretenden Arten Wachtelkönig und Wachtel eingegangen, danach kurz auf die Relevanz weiterer Arten.

4.3.2 Minderung der Lebensraumeignung für den Wachtelkönig

Hintergrund und Orientierungswerte für die Beurteilung

Der Wachtelkönig gilt allgemein als störungsempfindliche Art, wobei zwar nicht im Einzelnen geklärt ist, ob und welche Rolle bestimmte weitere Wirkfaktoren wie Befeuern oder optische Wirkung der Anlage spielen könnten, die primäre Wirkung im Kontext von Windenergieanlagen jedoch nach derzeitigem Kenntnis- und Einschätzungsstand jedenfalls der akustischen Seite (Schall) zuzurechnen ist. Es ist davon auszugehen, dass über diesen Wirkfaktor sowohl hinsichtlich der Intensität wie auch der räumlichen Ausdehnung eine mögliche Minderung oder ein möglicher Verlust der Lebensraumeignung ausreichend abgeschätzt werden kann. Hinweise auf andere weiter reichende oder intensivere Wirkfaktoren des Vorhabens liegen nicht vor.

Als ausschlaggebende betroffene Lebensraumfunktion wird beim Wachtelkönig die Partnerfindung und Kontaktkommunikation angegeben (vgl. BMVBS 2010), wo eine akustische Überlagerung bzw. Maskierung durch Lärmquellen stattfinden kann, obwohl „Wachtelkönige [...] mit bis zu 110 dB SPL in 0,3 m Abstand zu den lautesten einheimischen Wildvögeln [gehören]“ (GARNIEL et al. 2007: 28). Einer besonderen Bedeutung kommt dabei offenbar zu, dass die zuerst im Brutgebiet eintreffenden Männchen die später (nachts) ziehenden Weibchen mit ihren Rufen anlocken (vgl. u. a. GARNIEL et al. 2007: 64, 105) und hierbei von diesen auch gehört werden müssen.

In LFUGV/VSW (2011) wird bereits auf die wesentlichen hierfür zur Verfügung stehenden Orientierungswerte hingewiesen.

Dies sind zum einen Abstandswerte:

- Mit Bezug auf MÜLLER & ILLNER (2001) sowie ILLNER (mdl. Mitt.) wird ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen im Abstandsbereich von 250-300 m und die Aufgabe von Rufrevieren („evtl. durch akustische Einflüsse“) vermerkt,
- und – weitergehend – mit Bezug auf JOEST (2009) – eine Meidung bzw. geringere Dichte bis in ca. 500 m Entfernung von Windenergieanlagen.

Zum anderen wird die 47 dB(A)-Isophone nachts als kritischer Schallpegel genannt. Dies geht auf die Studie von GARNIEL et al. (2007) zurück, die für Straßen

den 47 dB(A) Wert nachts in 10 m Höhe (Immissionsort) und entsprechend der typischen Verkehrsbelastungs-Verteilung den zugehörigen Wert von 52 dB(A) tags anführt (s. dort S. 141), jeweils ermittelt nach RLS-90.

Die auf die o. g. Studie aufbauende Arbeitshilfe des BMVBS (2010) hat den kritischen Schallpegel von 47 dB(A) nachts in 10 m Höhe übernommen und geht darüber von 100%iger Minderung der Lebensraumeignung aus. Darunter wird keine Beeinträchtigung im Rahmen der Anwendung jener Arbeitshilfe angenommen.

Zwar stellt sich das Problem, dass einerseits sowohl Immissionsort wie Schallcharakteristika von Straßen (auf die sich die o. g. Orientierungswerte beziehen) und Windenergieanlagen voneinander abweichen, und andererseits auch die Pegelanlagen für Schallimmissionen von Windkraftanlagen mit Mittelungspegeln nach RLS-90 (für Straßen) nicht direkt vergleichbar sind. Dennoch können die Orientierungswerte nach Einschätzung des Gutachters unter bestimmten Rahmenbedingungen (s. dazu an späterer Stelle) eingesetzt werden.

Die von JOEST (2012: S. 16 ff., S. 24 f.) vertretene Auffassung im neuesten Bericht zum Wachtelkönig in der Hellwegbörde, wonach ein Meideverhalten bis zum Entfernungsbereich von 700 - 800 m vorliegen und vor diesem Hintergrund auch der Vorschlag der LAG-VSW (2007) zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 km von Windenergieanlagen zu Brutvorkommen der Art sachlich gut begründet erscheinen soll, wird seitens des Gutachters – jedenfalls ohne weiter gehende Untersuchungen – kritisch gesehen und auch speziell auf den LAG-VSW (2007)-Vorschlag bezogen nicht geteilt.

Denn – wie JOEST (2012) selbst an anderer Stelle seines Berichtes ausführt – war der Bestand der Art 2010 – aus vermutlich überregional wirksamen Gründen – sehr niedrig, was sich möglicherweise zudem noch auf den Bestand im Jahr 2011 ausgewirkt hat (s. JOEST 2012: 19). Letzteres ist bei geringem Bestand und insgesamt verringertem „Reproduktions-Output“ im Vorjahr sogar anzunehmen. Insofern muss aus Sicht des Gutachters davon ausgegangen werden, dass die in den beiden letzten Jahren (2010 und 2011) registrierten Rufer bei weitem nicht das tatsächlich geeignete Habitatpotenzial für den Wachtelkönig in der Hellwegbörde widerspiegeln und die gegenüber früheren Einschätzungen nun mit 700 bis 800 m höhere Meidezone gegenüber Windenergieanlagen kein repräsentatives Ergebnis darstellt. Und selbst wenn in einer solchen Entfernung noch eine gewisse Minderung der Lebensraumeignung auftreten sollte, ist hieraus nicht grundsätzlich ein nochmals höherer Mindestabstand plausibel.

Hinzu kommt, dass weit reichende Lärmemissionen durch Regelungen zur Anlagenleistung minderbar sind, so dass jedenfalls ein so großer Mindestabstand auch nicht grundsätzlich angesetzt werden müsste.

Vor dem Hintergrund der geforderten hohen Prognosesicherheit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit weiter reichender Beeinträchtigungen im Rahmen des Bewertungsansatzes aber angemessen berücksichtigt (s. dort).

Bestandssituation im Vorhabensgebiet und seinem näheren Umfeld

Der Wachtelkönig ist nach den Erfassungen durch LOSKE (2011) sowie früher vorliegenden Daten der ABU im Vorhabensgebiet als Brutvogel vertreten. 2011 wurden 2 Rufer im Vorhabensgebiet bzw. nahem Umfeld registriert.

Eine Übersicht der angenommenen Revierzahl¹⁸ in den Jahren 2007 bis 2012 zwischen Meiste und Rüthen nach vorliegenden Daten gibt die folgende Tab. 5, wobei hier zunächst entsprechend einem 500 m-Puffer um die Anlagenstandorte differenziert ist. Die räumliche Zuordnung von Rufern ist Abb. 3 zu entnehmen (die dort nordwestlich des Vorhabensgebietes und des Rißneitals gelegenen Rufplätze der Abb. 3 sind nicht in der Tabelle berücksichtigt. Zudem sind u. a. aufgrund von Ortsverlagerungen bei Rufern insgesamt mehr Punkte in der Abb. dargestellt, als ausgewiesene Reviere).

Tab. 5: Angaben zu Wachtelkönig-Revieren aus den Jahren 2007 bis 2012 im Vorhabensgebiet und seinem Umfeld zwischen Meiste und Rüthen (vgl. auch Abb. 3). differenziert nach 500 m-Puffer (s. a. Text).

Jahr*	Reviere im 500 m-Puffer um Anlagenstandorte	weitere außerhalb 500 m-Puffer
2007	0	0
2008	3*	2
2009	2	4
2010	0	0
2011	1**	1**
2012	0	0

Daten 2007 – 2010 nach ABU / JOEST (2009, 2012)

Daten 2011 nach Kartierung LOSKE

Daten 2012 nach aktuellem Informationsstand Juli (ARENS, mdl.)

* dabei allerdings maximal 2 Rufer zeitgleich lt. Darstellung S. 39 in JOEST (2009) ** beide Rufer mit Ortsverlagerung, daraus resultieren mehr Einträge von Rufern in Abb. 3 als zugeordnete Reviere

Revierzahl betroffener Bereich 2007-2011:

Ø: 1,0

Maximum: 3

Minimum: 0

¹⁸ Die Zuordnung von Revieren ist insbesondere aufgrund von Verlagerungen rufender Männchen mit Schwierigkeiten behaftet. Es wurde i. W. von den Revieren lt. ABU / JOEST (2009, 2012) ausgegangen, für das Jahr 2011 aber auf die Kartierung von LOSKE bzgl. der räumlichen Zuordnung zurückgegriffen.

Beurteilung im vorliegenden Fall

Als Orientierungswerte zur Beurteilung, in welchem Bereich wesentliche vorhabensbedingte Auswirkungen im Sinne einer Minderung der Lebensraumeignung für den Wachtelkönig auftreten können, wurden mehrere Isophonen sowie der 500 m-Puffer um die Anlagenstandorte herangezogen. Die nachstehende Tabelle gibt Erläuterungen zur Anwendung bzw. Relevanz.

Tab. 6: Orientierungswerte und Rahmenbedingungen / Erläuterungen zur Anwendung bzw. Bewertung bezüglich einer Beeinträchtigung des Wachtelkönigs durch (primär) lärmbedingte Beeinträchtigung der Lebensraumeignung.

Orientierungswert bzw. Rahmenbedingung	Erläuterung
500 m - Puffer	Puffer ausgehend vom Anlagenstandort (Mittelpunkt) mit Bezug auf den bei JOEST (2009) genannten und in LFUGV/VSW (2011) zitierten Circa-Entfernungswert für gemiedene oder mit geringerer Dichte besetzte Flächen. Der Puffer ähnelt im vorliegenden Fall der 47 dB(A)-Isophone nachts ohne Sicherheitszuschlag (s. unten).
47 dB(A)-Isophone	Bezug zu GARNIEL et al. (2007) sowie BMVBS (2010) als kritischer Schallpegel nachts (Straßen mit Verkehrsmengen > 10.000 Kfz/d)
52 dB(A)-Isophone	Bezug zu GARNIEL et al. (2007) als kritischer Schallpegel tags aufgrund der typischen Verkehrsbelastungs-Verteilung in Relation zum oben angesetzten Nachtwert (Straßen mit Verkehrsmengen > 10.000 Kfz/d)
Höhe Immissionsort	Bereits GARNIEL et al. (2007) sowie BMVBS (2010) verweisen darauf, dass beim Wachtelkönig ein bodenferner Immissionsort berücksichtigt wird (v. a. weil sich Weibchen beim Empfang der Lockrufe von Männchen noch im Flug befinden können). In BMVBS (2010) wird der Orientierungswert für eine Immissionshöhe von 10 m vorgesehen. Windenergieanlagen emittieren in deutlich größerer Höhe als Straßen (mit Ausnahme des Sonderfalls hoher Talbrücken), zudem kann die Flughöhe von Wachtelkönigen gut um 100 m liegen. Insoweit wird ein höherer Immissionsort (100 m) zugrunde gelegt. Die entsprechend berechneten Isophonen reichen weiter als bei Bezug auf einen Immissionsort in 10 m Höhe, damit wird eine etwas größere Beeinträchtigungszone für die Beurteilung heran gezogen.
Lärmcharakteristika von Windenergieanlagen	Die primäre Geräuschquelle einer Windkraftanlage ist die aerodynamische Umströmung (HAU 2008). Windenergieanlagen weisen eine von Straßen abweichende Schallcharakteristik u. a. insoweit auf, als sie bei breitem Frequenzspektrum im Betrieb eine kontinuierlichere Schallkulisse erzeugen und auch unterhalb von 0,6 kHz noch hohe Schallleistungspegel aufweisen. Ab 2 kHz nimmt der Schallleistungspegel ab. Ähnlich wie der Straßenverkehr besitzen Windkraftanlagen oberhalb von 4 kHz ein geringes Maskierungspotenzial (GARNIEL et al. 2007). Diese Autoren stellen u. a. bei allen Problemen der Vergleichbarkeit fest (S. 168): .."ist

Orientierungswert bzw. Rahmenbedingung	Erläuterung
	<p>davon auszugehen, dass eine Straße mit weitgehend lückenloser Schallkulisse ein mindestens so hohes Maskierungspotenzial besitzt wie eine Windkraftanlage bzw. ein Windpark. Straßen, die in den Nacht- und Dämmerungsstunden eine mehr oder weniger kontinuierliche Schallkulisse aufbauen, zeichnen sich durch hohe Verkehrsmengen aus. Die Schallemissionen solcher Straßen sind im Allgemeinen stärker als diejenigen von großen Windparks.“</p> <p>Dies spricht dafür, dass die primär von stark befahrenen Straßen abgeleiteten Orientierungswerte¹⁹ für Windenergieanlagen jedenfalls nicht zu „schwach“ ausgelegt sind.</p>
Sicherheitszuschlag	<p>Der tatsächlich bei Anlagen auftretende Schallpegel wird nach Beurteilung durch das Büro KÖTTER mit hoher Wahrscheinlichkeit gut durch die jeweilige Isophone ohne Sicherheitszuschlag abgebildet.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geforderten besonders hohen Prognosesicherheit im Rahmen der FFH-VP wird dennoch auf die Isophonen mit Sicherheitszuschlag [im vorliegenden Fall 2,5 dB(A)] als Beurteilungsmaßstab abgestellt.</p> <p>Hiermit wird zugleich die Annahme weiter als rd. 500 m reichender Beeinträchtigungen (bei Volllast) von Windenergieanlagen von JOEST (2012) nach Auffassung des Gutachters angemessen abgedeckt, da die 47 dB(A) Isophone mit Sicherheitszuschlag bei Volllast max. rd. 250-300 m weiter in das dem Geltungsbereich nahe gelegene Vogelschutzgebiet hineinreicht, als 500 m Puffer oder 47dB(A)-Isophone ohne Sicherheitszuschlag (ansonsten s. hierzu den Text)</p>
Voll- und Teillast bzw. schallreduzierter Betrieb	<p>Die in Abb. 3 abgebildeten Isophonen sind für Volllast und Mitwindsituation aller Anlagen an jedem Punkt berechnet. Im Teillastbetrieb kommt es zu einer Verringerung der Beeinträchtigungszone. Eine solche kann grundsätzlich auch im schallreduzierten Betrieb erreicht werden. Die 47 dB(A)-Isophone in 100 m Höhe mit Sicherheitszuschlag (s. o.) wird nachts jedenfalls bis zum unteren Abstandswert von rd. 500 m als geeignete Beurteilungsgröße für die Grenze erheblicher und unerheblicher / nicht mehr zu unterstellender Beeinträchtigungen eingestuft und kann über die maximale Anlagenleistung entsprechend eingestellt werden.</p>

Wie Abb. 3 zeigt (nachfolgend sowie zusätzlich in größerer Darstellung im Anhang), reicht die durch die Anlagen bei Volllast generierte 52 dB(A)-Isophone (dicke Linien) weder mit noch ohne Sicherheitszuschlag in das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde hinein. Für den Tagbetrieb ist unter Bezugnahme auf die oben stehenden Ausführungen und Orientierungswerte demnach nicht von einer Relevanz für Flächen im Schutzgebiet auszugehen.

¹⁹ s. u. a. GARNIEL et al. (2007: 165).

Die Heranziehung des 500 m-Puffers ergibt eine minimale Betroffenheit des Vogelschutzgebietes bis zu einer Tiefe von maximal rd. 30 m auf kurzer Strecke im Gebiet („Tangierung“). Dies stellt, zieht man dieses Abstandskriterium heran, weder einen absolut noch einen relativ gesehen relevanten Flächenanteil dar.

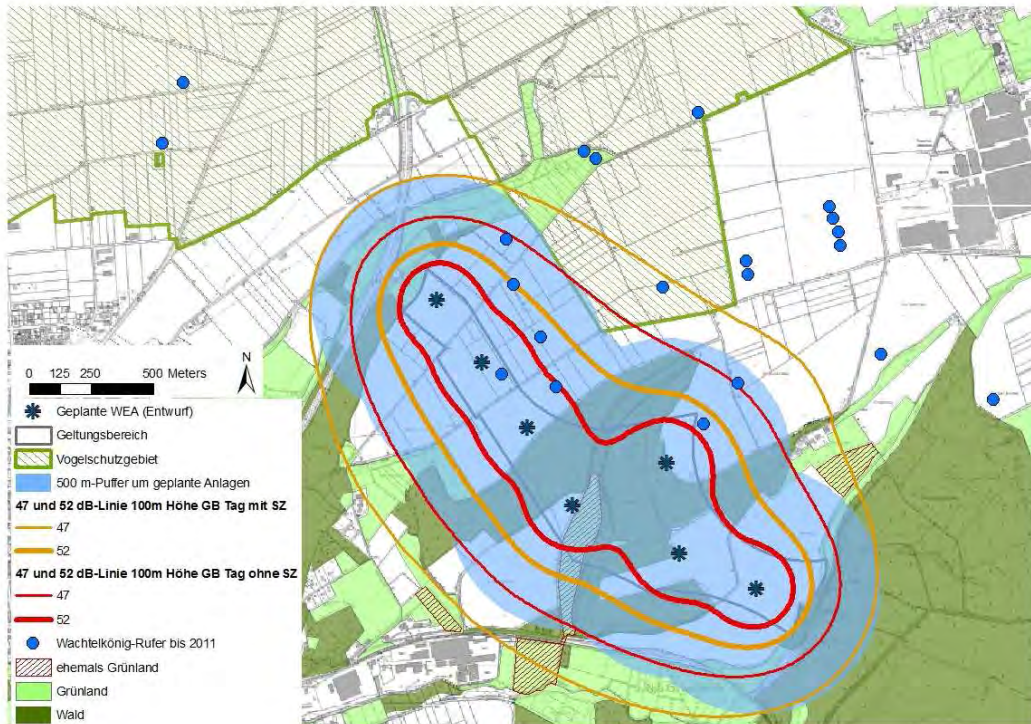


Abb. 3 (zusätzliche größere Darstellung im Anhang): Angaben zu Wachtelkönig-Rufern aus den Jahren 2007 bis 2012 (summarisch) im Vorhabensgebiet und seinem Umfeld sowie für die fachliche Beurteilung relevante Belastungszonen. Mehrere Punkte können bei größerer Ortsverlagerung teils auf die gleichen Rufer zurückgehen, zudem sind mögliche Ungenauigkeiten im Detail bei der Übertragung aus unterschiedlichen Quellen/Maßstäben zu berücksichtigen.

[Quelle/Abbildungsgrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, © Geobasis NRW 2012, sowie Naturschutzfachinformationen des Landes; Wachtelkönig-Daten primär aus den Quellen der ABU sowie der Erfassung von LOSKE 2011; Anlagenstandorte im derzeitigen Entwurf sowie Isophonen der Anlagen bei Volllast nach Daten Büro KÖTTER].

Die 47 dB(A)-Isophone in 100 m Höhe ohne Sicherheitszuschlag (dünne rote Linie) schneidet das Vogelschutzgebiet in der südwestlichen Ecke des südlich vorragenden Flächenteils an, wodurch eine Fläche von rd. 1,6 ha über 47 dB(A) innerhalb des Gebietes belastet würde. Würde hier die Funktionsminderung von 100 % entsprechend BMVBS (2010) im Sinne eines vollständigen Flächenverlustes des Konventionsvorschlags von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) unterstellt, so wäre dies für den konkreten Fall nicht mehr als Bagatelle unterhalb einer Erheblich-

keitsschwelle einzustufen (denn aufgrund der Randbedingungen wäre die Stufe III der Orientierungswerte im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil für den Wachtelkönig im Vogelschutzgebiet aktuell kein Bestand > 100 Revieren/Paaren mehr angenommen werden kann).

Dies gilt umso mehr für die 47 dB(A)-Isophone in 100 m Höhe mit Sicherheitszuschlag (dünne orange Linie), die eine Fläche von rd. 16,6 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes in einen belasteten Bereich mit einschließt.

Durch Leistungsreduktion der Anlagen während der Nachtstunden ist die 47 dB(A)-Isophone (relevant: in 100 m Höhe mit Sicherheitszuschlag) so weit zurückzunehmen, dass Flächen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes nicht mehr oder allenfalls marginal mit sehr geringen Flächen²⁰ in der Belastungszone liegen und demnach keine Beeinträchtigung über die Minderung der Habitatqualität im Vogelschutzgebiet eintritt. Dies ist jedenfalls für die Zeit von 22.00 bis 4.00 Uhr, den Haupttrufzeitraum des Wachtelkönigs nach GARNIEL et al. (2007: 165) und über den gesamten potenziellen Anwesenheitszeitraum vorzusehen.

Wie die vorgenommenen Berechnungen durch das Büro KÖTTER zeigen, ergibt sich vor dem Hintergrund der für das Schutzgut Mensch in Rüthen während der Nacht einzuhaltenden Immissionswerte voraussichtlich bereits eine so weitgehende Reduktion der 47 dB(A)-Isophone (in 100 m Höhe mit Sicherheitszuschlag), dass nur noch eine Fläche in der Größenordnung von rd. 1.900 bis 2.000 m² innerhalb des Vogelschutzgebietes entsprechend belastet würde. Auch diese verbleibende Fläche ist durch Maßnahmen (geringfügige Anpassung der Anlagenstandort, Leistungsregelung o. a.) vermeidbar, was entsprechend umzusetzen ist.

Sofern diesen Vorgaben entsprochen wird, sind nach gutachterlicher Beurteilung keine erhebliche Beeinträchtigung der Art und keine Minderung der Habitatqualität zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich nur auf das Schutzgebiet selbst.

Deutlich erkennbar ist aber auch, dass außerhalb der Grenze des Schutzgebietes eine Beeinträchtigung für den Wachtelkönig eintritt. Detailliert werden die hieraus resultierenden Folgen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (separates Dokument) behandelt.

Im Rahmen der hier vorliegenden Verträglichkeitsprüfung muss aber zudem noch der Frage nachgegangen werden, ob die Beeinträchtigung außerhalb der Gebietskulisse eine Rückwirkung auf das Vogelschutzgebiet selbst haben kann, die insofern indirekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, oder sich eine anderweitige Relevanz für die Verträglichkeit des Vorhabens ergibt. Dies erfolgt in Kap. 5.

²⁰ allenfalls Größenordnungen, die auch im Rahmen von Bilanzierungsungenauigkeiten im GIS auftreten (Versatz um wenige Meter) bzw. im Ungenauigkeitsbereich der Berechnung der Isophonen liegen könnten.

4.3.3 Minderung der Lebensraumeignung für die Wachtel

Die Wachtel ist nach den Erfassungen durch LOSKE (2010/2011) im Vorhabensgebiet als Brutvogel vertreten. 2011 wurden 3 Rufer registriert.²¹

Es wird davon ausgegangen, dass eine Minderung der Habitatqualität für Wachteln vorhabensbedingt außerhalb des Vogelschutzgebietes auftritt, zugleich aber sowohl beeinträchtigungs- wie auch maßnahmensseitig durch die bereits auf den Wachtelkönig bezogenen Ausführungen subsummiert ist.

Zur Wachtel finden sich zwar keine Ausführungen oder Vorschläge für Abstandswerte in LAG-VSW (2007) bzw. LFUGV/VSW (2011). Gleichwohl ist vor dem Hintergrund vorliegender Daten und Bewertungen davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen auftreten.

So führt REICHENBACH (2003: 151) zu Ergebnissen seiner Untersuchungen und in Bezug auf weitere Quellen aus:

[Die Wachtel] „konnte zwar nicht quantitativ untersucht werden. Aus den Einzelergebnissen der sieben Standorte ergibt sich jedoch folgendes Bild: In Norden wurden vor Errichtung der Anlagen vier rufende Männchen in der Windparkfläche festgestellt, in der Nachuntersuchung fehlte die Art vollständig. In Bassens (fünf Männchen), Fiebing (drei Männchen), Georgshof (zwei Männchen) und Ahndeich (1 Männchen) wurden in den Nachuntersuchungen die Vögel stets nur in größerer Entfernung vom Windpark kartiert. Es ergibt sich somit eine, wenn auch quantitativ nicht abgesicherte, Tendenz, dass rufende Wachtelmännchen nicht innerhalb von Windparks auftreten. Dies stimmt sehr gut mit den Ergebnissen von MÜLLER & ILLNER (2001) überein, die bislang als einzige eine quantitative Studie zu dieser Art vorgelegt haben. Hiernach meiden rufende Wachtelmännchen die Nähe von Windenergieanlagen, vermutlich aufgrund der akustischen Überlagerung der Revierrufe durch die Geräusche der Anlagen.“

REICHENBACH (2003) stuft demnach Wachtel (und Wachtelkönig) in seiner Übersicht der spezifischen Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber den Störreizen von Windenergieanlagen (dort Tab. 25, S. 167), in der er auch noch Bezug auf BERGEN (2001) nimmt, als hoch empfindlich ein.

Analog wird die Wachtel bei BMVBS (2010: 12) wie der Wachtelkönig (s. o.) als Art mit hoher Lärmempfindlichkeit eingeordnet, gegenüber diesem mit geringerer Sensibilität. Für Straßen mit einer Verkehrsbelastung über 10.000 Kfz/24 h wird dort von einer Abnahme der Habitateignung um 50 % vom Fahrbahnrand bis zur 52 dB(A)-Isophone tags in 10 m Höhe (Immissionsort) ausgegangen bzw. dies als Beurteilungsgrundlage empfohlen. Als ausschlaggebende betroffene Lebensraumfunktion wird zusätzlich zu den beim Wachtelkönig genannten noch der Aspekt lärmbedingt verminderter Gefahrenwahrnehmung aufgeführt.

²¹ Auch bei ergänzenden Kontrollen 2012 wurden 3 Rufer festgestellt (ARENS, in lit.).

Die vorgesehenen, bereits aus artenschutzrechtlicher Sicht primär auf den Schutz des Wachtelkönigs abzielenden Maßnahmen (s. vorstehendes Kapitel und Kap. 5) sind auch für die Wachtel als geeignet einzustufen. Einer vertiefenden Betrachtung zur Erfordernis vor dem Hintergrund der schutzgebietsbezogenen Erhaltungsziele bedarf es an dieser Stelle nicht.

4.3.4 Sonstige Arten

Für die übrigen der in Tab. 4 genannten Arten ist entweder keine oder jedenfalls keine qualitativ/quantitativ relevante Nutzung des Gebiets belegt, die eine vorhabensbedingte Betroffenheit durch nicht-stoffliche Einwirkungen des Abschnitts 5 in Tab. 1 nach sich ziehen könnte, oder die entsprechenden Arten sind gegenüber solchen Wirkfaktoren als wenig sensibel einzustufen. Eine Qualitätsminderung oder ein Entfall der Lebensraumeignung (im Vogelschutzgebiet oder mit potenzieller negativer Rückwirkung auf dieses) ist nicht zu prognostizieren.

Für das Gebiet liegt nach den Erhebungen von LOSKE (2010/2011), wie bereits angesprochen, insgesamt auch keine herausgehobene Bedeutung für Rast- oder Gastvögel vor und es ist die Lage der geplanten Anlagenstandorte im derzeitigen Konzept außerhalb des Vogelschutzgebiets an dessen südlichem Rand der Ost-West-Haupterstreckung zu berücksichtigen.

5 Gebietskulisse und potenzielle Rückwirkung einer Betroffenheit des Wachtelkönigs außerhalb des VSG

In der Diskussion um das geplante Vorhaben wurden bereits Fragen nach der Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes (VSG) Hellwegbörde und nach der Rückwirkung möglicher Beeinträchtigungen außerhalb gelegener Habitatflächen auf das VSG aufgeworfen, und solche sind vor dem Hintergrund des die Gebietsgrenze im Bereich Rüthen-Meiste „überschreitenden“ Bestands des Wachtelkönigs auch nahe liegend.

Diesbezüglich sind aus gutachterlicher Sicht folgende Punkte wesentlich:

- Die EU-Kommission hat bereits am 29. Oktober 2009 das Verfahren gegen Deutschland eingestellt, das sich wegen Nichtbeachtung der EU-Vogelschutzrichtlinie im Zusammenhang mit der Gebietsmeldung über mehrere Jahre hingezogen hatte. Im Jahr 2001 hatte die Kommission ein erstes Mahnschreiben übermittelt, weil Deutschland es versäumt hatte, Europäische Vogelschutzgebiete in ausreichender Zahl und Größe auszuweisen. Im Jahr 2006 war ein zweites Mahnschreiben übermittelt worden, weil in neun Bundesländern noch immer nicht genug Gebiete ausgewiesen waren. Die zwischenzeitlichen Nachmeldungen und Gebietserweiterungen wurden als ausreichend angesehen. In Schreiben zu Beschwerdeverfahren

hat die Kommission speziell auch zum Bundesland Nordrhein-Westfalen ausgeführt, dass das Bundesland die bestehenden Mängel durch Nachmeldungen beseitigt und die Herausnahme bestimmter Flächen u. a. aus dem Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ausreichend begründet hat, so dass die Kommission auch die Forderung nach Erweiterung dieses Vogelschutzgebietes nicht mehr aufrecht erhält.

- Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde hat mit einer Fläche von fast 500 km² (wenngleich nicht alle Bereiche für den Wachtelkönig geeignet und durch diesen besiedelt sind) eine insgesamt ausreichende Größe und ein ausreichendes grundsätzliches Angebot an potenziell geeigneten Habitatflächen, um darin den Wachtelkönig sowie andere Arten der überwiegend offenen Feldflur zu schützen. Dass neben den im Gebiet enthaltenen Habitatflächen mit Rufern auch im nahen und ggf. weiteren Umfeld noch Flächen mit solchen Funktionen liegen, wie sie auch im Raum Rüthen – Meiste vorhanden sind, ändert hieran nichts.
- Essenziell für den Schutz des Wachtelkönigs im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen, gebietsbezogenen Erhaltungszustandes, ist die dortige konsequente Umsetzung von Maßnahmen zu seiner Förderung im Agrarbereich (insbesondere durch Habitatverbesserung und Vermeidung von Vogelverlusten bei der Ernte).
- Dies großräumig auf Flächen innerhalb des Schutzgebietes zu realisieren, ist bereits ein hoher – gleichwohl erforderlicher – Zielmaßstab. Die Einbeziehung weiterer Flächen in das Schutzgebiet mag zwar wünschenswert sein, ist aus Sicht des Gutachters aber weder aus qualitativen noch aus quantitativen Aspekten als zwingend erforderlich erkennbar.
- Auch außerhalb des Schutzgebiets Hellwegbörde unterliegt der Wachtelkönig als europäische Vogelart Schutzbestimmungen. Hier ist das Artenschutzrecht nach § 44 ff BNatSchG maßgeblich. Wenn in diesem Rahmen für außerhalb des Vogelschutzgebiets gelegene Flächen bereits vermieden werden kann, dass es zu einer Verschlechterung für den Wachtelkönig kommt – ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen, wie im vorliegenden Fall vorgesehen (s. u.) – dann kann aus Sicht des Gutachters auch keine negative Rückwirkung auf das Vogelschutzgebiet selbst unterstellt werden.
- Bei den entsprechend vorzusehenden Maßnahmen handelt es sich um artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen, nicht um solche der Kohärenzsicherung. Gleichwohl können sie innerhalb der Schutzgebietskulisse realisiert werden, sofern sinnvoll und dort zusätzliche Flächen betreffend, die bislang nicht bereits für den Wachtelkönig-Schutz im Rahmen des Gebietsmanagements (z. B. durch vertragliche Regelungen der Bewirtschaftung) belegt sind.

- Die vor artenschutzrechtlichem Hintergrund für den Wachtelkönig vorzusehenden Maßnahmen (s. Artenschutzfachbeitrag, separates Dokument) beinhalten in Erfüllung für die Art und das VSG formulierter Ziele bzw. Maßnahmentypen insbesondere (a) die Anlage und weitergehende Unterhaltung 1- bis 3jähriger Ackerbrachen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit (b) Einsaatflächen für Erbse oder Luzerne mit spätem Mahd- bzw. Erntezeitpunkt sowie (c) ergänzend die Auflage der Bewirtschaftungsrichtung weiterer Ackerflächen im Umfeld zur Minderung von Individuenverlusten bei der Ernte. Die Maßnahmen werden in Bereichen vorgesehen, von denen direkt oder im nahen Umfeld bereits früher Wachtelkönigrufer dokumentiert sind (Voraussetzung grundsätzlicher räumlicher Eignung). Quantitativ sind die Maßnahmen entsprechend der Betroffenheit auf die Größenordnung von durchschnittlich einem Rufer, aber Potenzial für mehrere ausgelegt.

Insgesamt ist daher aus fachgutachterlicher Sicht nach derzeitigem Stand weder erkennbar, dass durch die geplante WEA Meiste betroffene Flächen, die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen, zwingend in das VSG Hellwegbörde einzubeziehen wären, noch dass sich erhebliche negative Rückwirkungen bezüglich des Wachtelkönigs auf das Gebiet bei Realisierung des Vorhabens ergeben könnten.

Letzteres gilt nur unter Berücksichtigung der maßgeblichen artenschutzrechtlichen Aspekte und bei Durchführung der entsprechend erforderlichen funktionserhaltenden Maßnahmen. Es wird vorausgesetzt, dass die dort konzipierten Maßnahmen umgesetzt werden.

6 Mögliche kumulative Wirkungen

Hinweise auf mögliche kumulative Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten liegen nicht vor, doch muss dies ergänzend durch die zuständige Naturschutzbehörde (bei der ggf. zusätzliche Informationen zu anderen Projekten oder Plänen existieren) für das Gebiet insgesamt beurteilt bzw. geprüft werden.

Gutachterlicherseits wird wie folgt begründet, dass das Vorhaben nicht geeignet erscheint, im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erheblich zu beeinträchtigen:

- Für eine mögliche kumulierende Wirkung wäre dem gegenständlichen Vorhaben wenigstens ein relevanter Anteil an einer zusammen mit anderen Projekten oder Plänen erheblichen Auswirkung zuzuschreiben.
- Hierfür fehlt es jedoch an Anhaltspunkten:
 - a) Es werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen des Gebietes durch das Vorhaben selbst konstatiert.

b) Das Vorhaben soll außerhalb des Schutzgebietes Hellwegbörde realisiert werden und ist hinsichtlich seiner Lage und räumlichen Ausdehnung auch nicht so geartet, dass z. B. eine wesentliche (Teil-)Barriere- oder Zerschneidungswirkung bezogen auf das insgesamt sehr große Schutzgebiet erwartet werden kann.

c) Einzig für den Gutachter denkbare kumulierende Wirkung wäre der Beitrag zur Erhöhung von Mortalitätsrisiken²², auch wenn dieser für das Vorhaben alleine unter einer Erheblichkeits- bzw. Signifikanzschwelle liegt. Auch hier erscheint aber ausgesprochen fraglich, dass daraus im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen überhaupt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes abgeleitet werden könnte, die erst kumulierend zustande kommt (nicht bereits durch ein anderes Projekt oder einen anderen Plan alleine realisiert).

Sollte hierzu von Seiten der zuständigen Behörde ggf. eine abweichende Auffassung bestehen, wäre zu erörtern, welche Projekte berücksichtigt werden müssten und welcher methodische Ansatz für eine Beurteilung geeignet sein könnte.

7 Vorgeschlagene Maßnahmen und Fazit

Die Verträglichkeitsuntersuchung als fachgutachterliche Ausarbeitung zur Verträglichkeitsprüfung möglicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebiet Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE 4415-401) kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Gutachterlicherseits wird unter bestimmten Voraussetzungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erkannt.
- Diese Beurteilung ergibt sich für den Wachtelkönig unter Berücksichtigung von Maßnahmen:
 - a) Vermeidung/Minderung: Durch Leistungsreduktion der Anlagen während der Nachtstunden ist die 47 dB(A)-Isophone (relevant: in 100 m Höhe mit Sicherheitszuschlag) so weit zurückzunehmen, dass Flächen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes nicht mehr oder allenfalls marginal in der Belastungszone liegen und demnach keine Beeinträchtigung über die Minderung der Habitatqualität im Vogelschutzgebiet eintritt. Dies ist jedenfalls für die Zeit von 22.00 bis 4.00 Uhr, den Hauptrufzeitraum des Wachtelkönigs, und über den gesamten potenziellen Anwesenheitszeitraum vorzusehen.

²² Jede Windenergieanlage, wenn auch ggf. nur in geringem Umfang, trägt zur Erhöhung von Mortalitätsrisiken jedenfalls für Vögel und Fledermäuse bei.

Anmerkung: Wie bereits erwähnt, zeigen die vorgenommenen Berechnungen durch der Büro Kötter zeigen, dass sich vor dem Hintergrund der für das Schutzgut Mensch in Rüthen während der Nacht einzuhaltenden Immissionswerte voraussichtlich bereits eine so weitgehende Reduktion der 47 dB(A)-Isophone (in 100 m Höhe mit Sicherheitszuschlag) ergibt, dass nur noch eine Fläche in der Größenordnung von rd. 1.900 bis 2.000 m² innerhalb des Vogelschutzgebietes entsprechend belastet würde. Auch diese verbleibende Fläche ist durch Maßnahmen (geringfügige Anpassung der Anlagenstandort, Leistungsregelung o. a.) vermeidbar, was entsprechend umzusetzen ist.

b) Die aus artenschutzrechtlichen Gründen infolge von Beeinträchtigungen der Art, die außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten (dort Minderung oder Entfall der Lebensraumeignung auf Flächen), erforderlich werdenden Maßnahmen (s. Artenschutzfachbeitrag, separates Dokument), sind durchzuführen, um eine negative Rückwirkung auf das Gebiet zu vermeiden. Diese Maßnahmen für den Wachtelkönig sind demnach auch im Kontext des Gebietsschutzes relevant. Es handelt sich dabei jedoch nicht um sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die erst im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens im Gebietsschutz ggf. erforderlich und anwendbar wären.

- Dem Gutachter liegen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche kumulative Wirkung im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten vor (ergänzende Prüfung durch die Behörde erforderlich).

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

8 Kurzfassung

Zwischen der Stadtlage Rüthen und der Ortschaft Meiste plant die Meister Windenergie Projektierungs GbR die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen. Die betreffende Fläche soll im Rahmen einer FNP-Änderung der Stadt Rüthen für Windenergie berücksichtigt und in Folge Betrieb und Errichtung von Anlagen dort beantragt werden. Im Windkonzept Rüthen 2012 ist der Bereich mit Ausnahme von Waldflächen als Suchraum für potenzielle Windenergieanlagenstandorte mit konfliktarmer Situation dargestellt. Das Vorhaben soll dazu dienen, ortsnah einen wesentlich höheren Anteil regenerativer Energie für die MeisterWerke bereit zu stellen, die nach eigenen Angaben der größte Stromabnehmer im Stadtgebiet Rüthen sind.

Das Vorhabensgebiet liegt im Umgriff von Schutzgebieten des europäischen Netzwerks Natura 2000. Es ist zu prüfen, ob diesbezüglich Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen bestehen können bzw. auszuschließen sind. Im vorliegenden Bericht erfolgt eine Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebiet Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE 4415-401), welches als Schutzgebiet nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen wurde.

Die Untersuchung führt gutachterlicherseits zu den folgenden Ergebnissen:

- Das Vorhabensgebiet betrifft das Natura 2000-Gebiet nicht direkt. Der Abstand zur Grenze des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde beträgt im derzeitigen Konzept für den nächstgelegenen Anlagenstandort (Mittelpunkt) rd. 470 m, Die Grenze des Geltungsbereiches ist rd. 400 m von der Grenze des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde entfernt.
- Gutachterlicherseits wird unter bestimmten Voraussetzungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erkannt.
- Diese Beurteilung ergibt sich für den Wachtelkönig unter Berücksichtigung von Maßnahmen:
 - a) Vermeidung/Minderung: Leistungsreduktion der Anlagen während der Nachtstunden in bestimmtem Ausmaß
 - b) Durchführung von aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich werdenden Maßnahmen infolge von Beeinträchtigungen der Art, die außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten, um eine negative Rückwirkung auf das Gebiet zu vermeiden.

Dem Gutachter liegen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche kumulative Wirkung im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten vor (ergänzende Prüfung durch die Behörde erforderlich).

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

9 Literatur

Vorbemerkungen: In Fußnoten oder Bild- und Abbildungsunterschriften im Text genannte Internetquellen (Links), einzelne Datengrundlagen bzw. Gesetze und Verordnungen werden hier nicht nochmals aufgeführt.

BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. - Dissertation. Ruhr Universität Bochum.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Hrsg. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen: 117 S.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

HAU, E. (2008): Windkraftanlagen. Grundlagen, Technik, Einsatz, Wirtschaftlichkeit. 4., vollständig neu bearbeitete Auflage. – Springer Verlag, Berlin, Heidelberg.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. - BfN-Skripten, 142: 83 S.

ISSELBÄCHER, K., ISSELBÄCHER, T. (2001): 10.1.2 Windenergieanlagen. - In: RICHARZ, K., BEZZEL, E., HORMANN, M. (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz: 116-127; Aula-Verlag, Wiebelshausen.

JOEST, R. (2009): Bestand, Habitatwahl und Schutz des Wachtelkönigs im Europäischen Vogelschutzgebiet Hellwegbörde in den Jahren 2007 und 2008. – 41 S.; ABU Bad Sassendorf.

JOEST, R. (2012): Kartierung und Schutz des Wachtelkönigs im Europäischen Vogelschutzgebiet Hellwegbörde in den Jahren 2007 bis 2011. – 34 S.; ABU Bad Sassendorf.

JOEST, R., BRUNE, J., GLIMM, D., ILLNER, H., KÄMPFER-LAUENSTEIN, A., LINDNER, M. (2011): Nachbrutzeitliche Schlafplatz-Ansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2011. – ABU info 33/34: 6 S.

KREIS SOEST, Hrsg. (2009): Die Hellwegbörde. Feldvögel - Westfälische Kulturlandschaft im Wandel - Vogelschutz im Konsens.- 52 S.

LAG-VSW - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN, Hrsg. (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Ber. Vogelschutz, 44: 151-153.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognose. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (11): 325-333.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUGV/VSW - LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE NENNHAUSEN / BUCKOW, Hrsg. (2011): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 24.10.2011.

MÜLLER, A., ILLNER, H. (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Vortrag auf der Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 in Berlin.

REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel: Ausmaß und planerische Bewältigung. – Dissertation TU Berlin, Fakultät VII Architektur, Umwelt, Gesellschaft: 207 S.

10 Anhang

Nachfolgend finden sich eine größere Darstellung der bereits im Textteil enthaltenen Abb. 3 sowie Unterlagen zum Gebiet DE 4415-401 Vogelschutzgebiet Hellwegbörde aus dem Download-Bereich der Naturschutzfachinformationen des Landes Nordrhein-Westfalen (Abruf 2012).

Internetquelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok>

- Größere Darstellung der im Textteil bereits enthaltenen Abb. 3
- Dokument „Schutzziele und Maßnahmen“ VSG Hellwegbörde
- Standarddatenbogen VSG Hellwegbörde

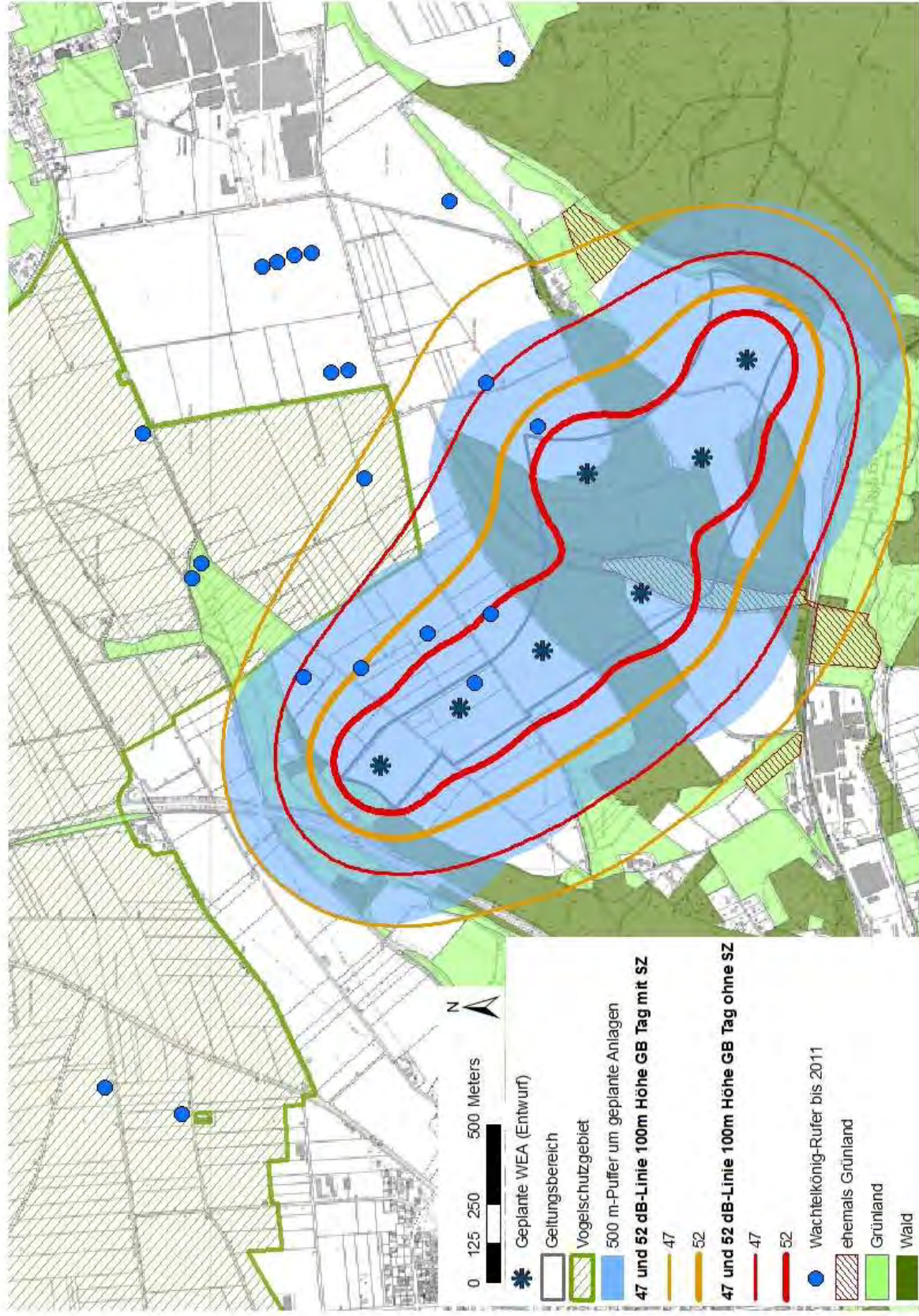


Abb. 3 (zusätzliche größere Darstellung zur verkleinerten Version im Textteil): Angaben zu Wachtelkönig-Rufern aus den Jahren 2007 bis 2012 (summarisch) im Vorhabensgebiet und seinem Umfeld sowie für die fachliche Beurteilung relevante Belastungszonen. Mehrere Punkte können bei größerer Ortsverlagerung teils auf die gleichen Rufer zurückgehen, zudem sind mögliche Ungenauigkeiten im Detail bei der Übertragung aus unterschiedlichen Quellen/Maßstäben zu berücksichtigen. [Quelle/Abbildungsgrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, © Geobasis NRW 2012, sowie Naturschutzfachinformationen des Landes; Wachtelkönig-Daten primär aus den Quellen der ABU sowie der Erfassung von LOSKE 2011; Anlagenstandorte im derzeitigen Entwurf sowie Isophonen der Anlagen bei Volllast nach Daten Büro KÖTTER].

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2.:

Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan. Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten offener Lebensräume wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind die Vorkommen folgender Arten der VS-RL ausschlaggebend:

Kornweihe
Mornellregenpfeifer
Rohrweihe
Rotmilan
Wachtelkönig
Wiesenweihe

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 für Arten des Anhang I und nach Art. 4 (2) der VS-RL Bedeutung:

Anhang I

Eisvogel	Schwarzmilan
Brachpieper	Schwarzstorch
Bruchwasserläufer	Tüpfelsumpfhuhn
Goldregenpfeifer	Uhu
Heidelerche	Wanderfalke
Kampfläufer	Weißstorch
Merlin	Wespenbussard
Neuntöter	
Sumpfohreule	

Art. 4 (2)

Baumfalke	Löffelente
Bekassine	Raubwürger
Flussregenpfeifer	Wachtel
Großer Brachvogel	Wasserralle
Kiebitz	Wiesenpieper
Knäkente	Zwergtaucher
Krickente	

3. Schutzziele und Maßnahmen für die Vogelarten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

Erhaltung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft.

- Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April bis August

a) Schutzziele und Maßnahmen für Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan:

- Erhaltung eines Systems von Brachflächen (ohne Biozidanwendung) und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate
- Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereiche um das Nest
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:
 - Einsatz eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil
 - Ein- bis mehrjährige Ackersukzessionsflächen
 - Stoppelacker zwischen August und März
 - Anbau von Winter- und Sommergetreide
 - Anlage von Lerchenfenstern

b) Schutzziele und Maßnahmen für den Wachtelkönig:

- Vermeidung / Reduzierung der Vogelverluste bei der Ernte durch:
 - Beerntung der Flächen von einer Seite her
 - Höheres Ansetzen der Erntemaschine (längere Stoppel)
 - Belassen von Randstreifen (12 bis 18 m Breite) als geschützter Rückzugsraum von Juni bis Mitte August

Kommission der Europäischen Gemeinschaft

DG XI.D.2

N A T U R A 2 0 0 0

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten

und

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

S T A N D A R D - D A T E N B O G E N

EUR-15-Version

Fassung vom 27. Mai 1994, auf den neuesten Stand gebracht zur Einbeziehung der in der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. L 1 vom 1.1.1995, S.135-137) enthaltenen Neufassungen

und

der März-1995-Version von Eurostat-NUTS-Regionen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

F

1.2. Kennziffer

D	E	4	4	1	5	4	0	1
---	---	---	---	---	---	---	---	---

1.3. Ausfülldatum

2	0	0	4	0	5
---	---	---	---	---	---

1.4. Fortschreibung

2	0	0	9	0	4
---	---	---	---	---	---

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	4	1	6	3	0	2
D	E	4	4	1	6	3	0	1
D	E	4	3	1	5	3	0	2

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	3	1	7	3	0	3
D	E	4	3	1	7	3	0	2
D	E	4	3	1	5	3	0	4

1.6. Informant

LÖBF-Jöbges, Conrad, ABU
 LÖBF
 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
 Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

--	--	--	--	--	--

Als GGB bestätigt

--	--	--	--	--	--

Ausweisung als BSG

2	0	0	4	1	2
---	---	---	---	---	---

Ausweisung als BEG
 (später auszufüllen)

--	--	--	--	--	--

2. LAGE DES GEBIETES

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts

Länge

E		8	1	3
---	--	---	---	---

Breite

5	3	5	1	3	4	5	8
---	---	---	---	---	---	---	---

W / G (Greenwich)

2.2. Fläche (ha)

	4	8	4	1	7
--	---	---	---	---	---

2.3. Erstreckung (km)

		0
--	--	---

2.4. Höhe über NN (m):

Min.

		7	3
--	--	---	---

Max.

	3	0	0
--	---	---	---

Mittel

	1	1	1
--	---	---	---

2.5. Verwaltungsgebiet

NUTS-Kennziffer

D	E	A	4	7
D	E	A	5	B
D	E	A	5	C

Name des Verwaltungsgebiets

Paderborn
Soest
Unna

Anteil (%)

		8
	8	5
		7

Meeresgebiet außerhalb eines NUTS-Verwaltungsgebiets

		0
--	--	---

2.6. Biogeographische Region

alpin

atlantisch

boreal

kontinental

makaronesisch

mediterran

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	
Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
Küstendünen, Sandstrände, Machair	
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	
Binnengewässer (stehend und fließend)	1
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	
Trockenrasen, Steppen	1
Feuchtes und mesophiles Grünland	8
Alpine und subalpine Rasen	
Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
Melioriertes Grünland	
Anderes Ackerland	82
Laubwald	2
Nadelwald	
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	1
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	1
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	2
INSGESAMT	100 %
<p>Andere Gebietsmerkmale:</p> <p>Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lößböden.</p>	

4.2. Güte und Bedeutung

Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände v

4.3. Verletzlichkeit

Die Verletzlichkeit ist unter 6.1 Einflüsse und Nutzungen hinreichend beschrieben.

4.4. Gebietsausweisung (Bemerkungen zu den nachstehenden quantitativen Angaben)

Die Flächengröße (2.2) ist maschinentechnisch auf der Grundlage von Gauß-Krüger-Meridianstreifen 2 ermittelt.

4.5. Besitzverhältnisse

Privat: 0 %
 Kommunen: 0 %
 Land: 0 %
 Bund: 0 %
 sonst.: 0 %

4.6. Dokumentation

ABU - Schutzprogr. f. Wiesen- u. Rohrweide in Mittelwestf., Jahresberichte.
 Literaturliste siehe Anlage

4.7. Geschichte (von der Kommission auszufüllen)

Datum	Geändertes Feld	Beschreibung

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer				Anteil (%)			Kennziffer				Anteil (%)			Kennziffer				Anteil (%)				
D	E	0	7	1	9																	
D	E	0	2	4																		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer				Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)		
D	E	0	7	LSG-Gieseler	*	1		
D	E	0	7	LSG-Kreis Soest <Teilflaeche 1>	*	1	2	
D	E	0	7	LSG-Agrarb. entl. d. Sonneborn- Welsch-, Bornbach	*	1		
D	E	0	7	LSG-Bitteringer Talzug, Bilmer Grund	*	1		
D	E	0	7	LSG-Langeneicker Bruch	+	1		
D	E	0	7	LSG-Strickherdicke-Ost	*	1		
D	E	0	7	LSG-Schafhauser Haar	*	1		

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)		
Ramsar-Übereinkommen	1				
	2				
	3				
	4				
Biogenetisches Reservat	1				
	2				
	3				
Gebiet mit Europadiplom	---				
Biosphärenreservat	---				
Barcelona-Übereinkommen	---				
World Heritage Site	---				
Sonstiger Typ	---				

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung Art Anteil (%)			CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung Art Anteil (%)		

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß
1	0	0	A	0	-	1	2	0	A	0	-
1	0	0	B	0	-	1	2	0	A	0	-
1	1	0	A	0	-	1	4	0	B	0	+
1	1	0	B	0	-	1	4	0	B	0	-
1	2	0	A	0	-	1	4	1	A	0	-
1	2	0	A	0	-	1	6	0	A	0	-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer			Intensität	Einfluß	Kennziffer			Intensität	Einfluß
1	1	0	B	-					
1	2	0	B	-					

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Kreis Paderborn
Kreis Soest

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt d. off. Feldflur mit trad. Nutzungsformen u. Strukturen sowie bes. Schutzprogr. z. Erhalt u. Förderung d. Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe u. d. Wachtelkönigs.
Kr. PB: Managementplan für das NSG 'Thüler Moorkomplex' (1988), Managementplan für das NSG 'Rabbruch' (1988)
Kr. SO: PEP f. NSG 'Pöppelsche Tal', Amt f. Landespflege Arnsberg (1984), PEP Muckenbruch, 1990, Loske & Vollmer

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß
1	6	2	B	0	-	3	1	0	C	0	+
1	6	2	A	0	-	3	1	0	C	0	0
1	6	6	C	0	-	5	0	1	C	0	-
2	2	0	B	0	-	5	0	2	B	0	-
2	3	0	B	0	-	5	0	2	B	0	-
2	3	0	C	0	-	6	2	1	A	0	-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer			Intensität	Einfluß	Kennziffer			Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Kreis Paderborn
Kreis Soest

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt d. off. Feldflur mit trad. Nutzungsformen u. Strukturen sowie bes. Schutzprogr. z. Erhalt u. Förderung d. Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe u. d. Wachtelkönigs.
Kr. PB: Managementplan für das NSG 'Thüler Moorkomplex' (1988), Managementplan für das NSG 'Rabbruch' (1988)
Kr. SO: PEP f. NSG 'Pöppelsche Tal', Amt f. Landespflege Arnsberg (1984), PEP Muckenbruch, 1990, Loske & Vollmer

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß				
6	2	2		C	0		-	8	1	0	B	0		-	
6	2	2	A		0		-	8	1	0	A	0		-	
6	2	2		C	0		-	8	1	0		C	0		-
7	0	1		B	0		-	8	1	0	A	0		-	
7	2	0		B	0		-	8	2	0	A	0		-	
8	0	3		B	0		-	8	5	2		B	0		-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer			Intensität	Einfluß	Kennziffer			Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Kreis Paderborn
Kreis Soest

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt d. off. Feldflur mit trad. Nutzungsformen u. Strukturen sowie bes. Schutzprogr. z. Erhalt u. Förderung d. Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe u. d. Wachtelkönigs.
Kr. PB: Managementplan für das NSG 'Thüler Moorkomplex' (1988), Managementplan für das NSG 'Rabbruch' (1988)
Kr. SO: PEP f. NSG 'Pöppelsche Tal', Amt f. Landespflege Arnsberg (1984), PEP Muckenbruch, 1990, Loske & Vollmer

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß
8	5	2	A		0						-
9	3	0		B	0						0
9	6	6		B	0						-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer			Intensität	Einfluß	Kennziffer			Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Kreis Paderborn
Kreis Soest

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt d. off. Feldflur mit trad. Nutzungsformen u. Strukturen sowie bes. Schutzprogr. z. Erhalt u. Förderung d. Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe u. d. Wachtelkönigs.
Kr. PB: Managementplan für das NSG 'Thüler Moorkomplex' (1988), Managementplan für das NSG 'Rabbruch' (1988)
Kr. SO: PEP f. NSG 'Pöppelsche Tal', Amt f. Landespflege Arnsberg (1984), PEP Muckenbruch, 1990, Loske & Vollmer

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer

4312L
4314L
4316L
4512L
4514L
4516L

Maßstab

50000
50000
50000
50000
50000
50000

Projektion

Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

1:5000, Gauß-Krüger, 2. Meridian (Maßstab 1:5000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigefügt:



JA



NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

Weitere Literaturangaben

- Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz Soest e.V. (ABU) (2001); Brutbestände und Rastbestände von Vögeln im IBA-Gebiet Hellwegbörde in den 1990er Jahren bis 2001, Stand 31. September 2001. - Meldung an den NABU-Bundesverband des IBA-Verzeichnisses; Bad Sassendorf
- Glimm, D. / Hölker, M. / Prünke, W. (2001); Brutverbreitung und Bestandsentwicklung der Wiesenweihe in Westfalen; LÖBF-Mitteilungen; 2/01; 57 - 68; Recklinghausen
- Hitzke, P (1997); Bedrohte Schönheit, Feldblumen am Hellweg, Soest. - (Hrsg.: BUND-Landesverband NW in Verbindung mit dem Kreis Soest)
- Hölker, M. (2001); Zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Ackerbaugebieten - Schutz der Wiesenweihe *Circus pygargus* in Deutschland.; Berichte zum Vogelschutz; 37; 85 - 92
- Illner, H (2004); Vögel, mit Angaben zu einigen größeren Säugetierarten. Teil IV des Endberichtes der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen zum E + E-Vorhaben des BfN 'Biotopverbund Rühthener Haar', ABU Lohne; 102 +Anh.; Lohne
- Loske, R. & Rinsche (1985); Die Amphibien und Reptilien des Kreises Soest, Lohne (Hrsg.: ABU); Lohne
- LÖBF, Biotopkataster NRW (1996); BK-5405-119
- Müller, A. (2001); Wachtelkönige und Windstromindustrie am Haarstrang im Kreis Soest. - Unveröff. Gutachten i. A. LÖBF NW - Vogelschutzwarte
- Müller, A. & Illner, H. (2001); Erfassung des Wachtelkönigs in NW 1998 - 2000; LÖBF-Mitteilungen; 2/01; 36 - 51; Recklinghausen
- Sudfeldt, C. et al. (2002); Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland - überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 28.02.2002); Berichte zum Vogelschutz; 38; 17 - 109
- Vierhaus, H. (1999); Die Hellwegbörde, Öbensraum bedrohter Tiere und Pflanzen. - in: AfAO Soest (Hrsg.): 150 Jahre Amt für Agrarordnung.; 49 - 55; Düsseldorf